

30. Infobrief 2005

Zertifizierung der Gutachtenerstellung

Im Bereich des Sachverständigenwesens gilt heute mehr denn je, dass die Qualität der Gutachten vom Auftraggeber vorausgesetzt und vom Gesetzgeber gefordert wird. Um in dem von starkem Wettbewerb sowie steigender Komplexität geprägten Markt besser zu sein, besteht die Kunst darin, mit hoher Flexibilität, fundiertem Sachverstand, absoluter Verbindlichkeit und ausgereifter Technik die ständig steigenden Anforderungen der Auftraggeber zu erfüllen und dabei die eingesetzte Zeit und die entstehenden Kosten zu minimieren. Ein systematisches Qualitätsmanagement unter stetiger Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und des Stands der Technik hilft uns, die Qualität unserer Leistung permanent zu verbessern und die Zufriedenheit der Auftraggeber sicherzustellen. Das Qualitätsmanagement wurde nach den Vorgaben der Norm-DIN EN ISO 9001:2000 erstellt.

Unser Qualitätsmanagementbeauftragter, Herr Zimmermann, der sich der Sache in hervorragender Weise angenommen hat, erstellte das Handbuch und war für die Umsetzung bis zum Audit verantwortlich.

Die Zertifizierung in unserem Prüflabor umfasst die Gutachtenerstellung, d. h. alle einzelnen Schritte, die ihren Abschluss in einem Gutachten finden, sind in dem Handbuch festgelegt und werden nach den dort aufgenommenen Regeln durchgeführt. Durch die konsequente Einhaltung der festgelegten Regeln sollen die Unternehmensziele erreicht und der langfristige Erfolg garantiert werden.

Die fast einjährige Bilanz zeigt, dass eine Vielzahl von Fehlern eliminiert werden konnte und sich unser Arbeitsablauf erheblich verbessert hat.

Andererseits wurden jedoch auch Arbeitsschritte optimiert, sodass kürzere Arbeitszeiten bis zur Fertigstellung der Gutachten entstanden.

Zu unserem Bedauern sieht die Zertifizierungsstelle nicht vor, dass in dem Gutachten einerseits das Logo, andererseits im Gutachtentext auf die Zertifizierung hingewiesen werden darf.

Aus diesem Grund befindet sich das Logo auch nur auf dem Anschreiben bzw. dem allgemeinen Schriftverkehr.

Ergänzend müssen wir noch darauf hinweisen, dass bisher nur sehr wenige Sachverständige diese Zertifizierung erreichen konnten.

Öffentliche Bestellung des Herrn Schneider

Wie schon in einigen Gutachten in jüngster Zeit umgesetzt, hat der in unserem Prüflabor tätige Mitarbeiter Herr Schneider für die Gutachtenerstellung verantwortlich gezeichnet.

Es waren, entgegen unseren ursprünglichen Vorstellungen, seitens der IHK, erhebliche Prüfungen in die Wege geleitet worden, um Herrn Schneider auf dem Gebiet

Mechanische Sicherungseinrichtungen und elektronische Schließsysteme an Objekten und Fahrzeugen zu prüfen.

Zunächst hatte die IHK einen Sachverständigen mit der Prüfung beauftragt. Dieser hat jedoch selbst nicht über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügt, obwohl er bei einem Landeskriminalamt das entsprechende Dezernat leitet und Ausbilder der Sachverständigen der

Bundesländer ist. Deshalb kam es nach dem Einreichen der Unterlagen zunächst nicht zu der Prüfung.

Die IHK hatte weitere Recherchen betrieben, um einen geeigneten Prüfer zu finden.

Für diesen Prüfer, der an einer technischen Hochschule doziert, stellte es sich schwierig dar einen entsprechenden Einzelprüfungstermin zu vergeben. So verging Monat um Monat, bis endlich die Prüfung zustande kam. Anschließend verzögerte sich die Erteilung der Urkunde nochmals, es musste auf die Genesung des erkrankten Präsidenten der IHK gewartet werden, der die Verteidigung selbst vornahm.

Nun ist es geschafft.

Herr Schneider ist, soweit uns bekannt ist, in Deutschland der erste Sachverständige, der für elektronische Sicherungsanlagen an Kraftfahrzeugen und Objekten öffentlich bestellt und vereidigt ist.

Bei Kraftfahrzeugen bezieht sich dies auf Wegfahrsperrern, elektronische Verriegelungssysteme und elektronische Tacho.

Bei Objekten werden davon elektronische Sicherungsanlagen, wie mechatronische und elektronische Schließzylinder und Schließsysteme erfasst.

Einbruch- und Gefahrmeldealanlagen fallen nicht in dieses Bestellsgebiet. Auf diesem Gebiet arbeiten wir nach wie vor mit dem Sachverständigen K. D. Okorn eng zusammen.

Neues JVEG

Seit dem Erscheinen des neuen JVEG vor knapp 1 ½ Jahren gibt es bei vielen Sachverständigen Unzufriedenheit, die im Wesentlichen darauf beruht, dass gegenüber dem alten ZSEG keine sichtbaren Vorteile durch das neue Gesetz zu erkennen sind.

Bei den Stundensätzen änderte sich von dem früheren ZSEG zu dem JVEG, dass es nicht mehr wie früher, für den Berufssachverständigen vorgesehen, prozentualen Zuschlag gibt.

Es wurden für alle Sachverständige Stundensätze festgelegt, die in Honorargruppen aufgenommen wurden.

Einziges Nutznießer dieses weggefallenen Zuschlages sind Sachverständige, die im Rahmen ihrer Nebentätigkeit früher auf diesen Zuschlag verzichten mussten. Sie hatten regelmäßig nicht die Unkosten eines Büros zu tragen. Jetzt werden diese Sachverständigen genauso so behandelt, wie ein Sachverständiger, der diesen gesamten Aufwand abdecken muss.

Im neuen JVEG fehlt die Regelung der Vergütung von Sachverständigen, die eine Ladung als „Sachverständiger Zeuge“ erhalten haben. Sie können nur einen Stundensatz von maximal 17,00 EUR geltend machen.

Für einen Sachverständigen, der für eine solche Zeugenaussage wegen der Entfernung zum Gericht, z. B. mehr Stunden oder einen ganzen Tag unterwegs ist, kann diese Regelung nicht hingenommen werden.

Die Berufsverbände hatten deshalb auch darauf bestanden, dass der Sachverständige Zeuge, der als selbstständiger Sachverständiger tätig ist, wie ein Sachverständiger zu entschädigen sei, unabhängig davon, ob er aus seinen Feststellungen Schlussfolgerungen zieht oder nur seine Feststellungen dem Gericht übermittelt.

In allen Entwürfen war diese Passage auch so aufgenommen, in der Vorlage des Bundestages fehlte sie jedoch.

In dem Gesetz wurde jedoch auch keine „Ersatzregelung“ aufgenommen, obwohl ansonsten in dem Gesetz versucht wurde, alle Eventualitäten zu regeln.

Somit ist die frühere „Streiterei ums Geld“ die gleiche geblieben, geändert hat sich nichts.

Eine weitere Unverständlichkeit ergibt sich bei den Sachverständigen, die nicht in eine der Honorargruppen aufgenommen wurden.

Hier wurde seitens der Justizministerin ausgeführt, dass der Sachverständige gegenüber den im außerbehördlichen Geschäftsverkehr in Rechnung gestellten Stundensätzen, den Gerichten einen solchen mit 25 % Abzug in Rechnung stellen darf.

Eine Erklärung für diese Ausführungen des Justizministeriums, die überzeugend wäre, hat es nie gegeben.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Kostenbeamten mit dieser Regelung unabhängig davon nicht einverstanden sind, weil, wie eine Befragung unter den Sachverständigen ergeben hat, der Stundensatz im außergerichtlichen Verkehr im Mittel weit über 100,00 EUR lag, sodass resultierend daraus auch weit über die Honorargruppensätze hinaus ein Anspruch bestehen würde.

Das JVEG sieht nicht vor, dass die im Labor vorhandenen Geräte z.B. Mikroskope, REM, EDX, usw., die für die Erfüllung des Gutachterauftrages jedoch oftmals erforderlich sind, von dem Sachverständigen in der Rechnung aufgenommen werden können.

Gibt er jedoch diese Untersuchungen in ein Fremdlabor, können die Kosten ohne Höhenbeschränkung in der Rechnung als „Fremdkosten“, gegen Nachweis eingesetzt werden.

Eine weitere Position aus dem neuem JVEG besagt, dass der Sachverständige innerhalb eines Viertel Jahres seine Rechnung erstellen muss. Dagegen ist nichts einzuwenden. Uns liegen jedoch Fälle vor, bei denen seitens des Gerichtes angegeben wurde, dass die Rechnung verspätet eingereicht worden sei, obwohl nachgewiesen werden konnte, dass sie rechtzeitig abgesandt worden war. Ursächlich dafür mag sein, dass die Rechnung ohne Eingangsstempel in die Akte gelangte. Die Vergütung der Rechnung wurde abgelehnt.

Im JVEG ist aufgenommen, dass bei einer Kürzung von weniger als 200,- € das Recht zu einer Beschwerde gegen die Kürzungen nicht besteht (§ 4 Abs. 3 JVEG).

Uns liegt eine Rechnung vor, bei der Kürzungen von 199,36 € vom Rechnungsbetrag abgezogen wurden. Eine Beschwerde wurde abgelehnt.

Bei sehr vielen Gerichten hat sich auch die Zahlungsmoral erheblich verschlechtert. Viele Rechnungen werden erst beglichen, nachdem eine Erinnerung an das Gericht gesandt wurde. Danach kam es vor, dass die Mitteilung erfolgte, dass z.B. der Original-Parkschein o.ä. fehle, dies aber vorher nicht beanstandet wurde.

Von hier aus muss festgestellt werden, dass sich die Gesamtheit der Probleme mit dem JVEG derart negativ entwickelt hat, dass gelegentlich schon mit dem Gedanken gespielt wird, einen Gerichtsauftrag nicht anzunehmen, dies insbesondere dann, wenn man bei der Erledigung im außergerichtlichen Bereich mit einem zufriedenstellenden Stundensatz und einer geordneten Zahlungsmoral rechnen kann.

Problematisch wird die Sache allerdings dann, wenn durch die Probleme mit dem neuen JVEG hoch qualifizierte Sachverständige den Gerichten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Anders sehen das natürlich Sachverständige, die nur gelegentlich Aufträge im außergerichtlichen Bereich erhalten und dadurch die Unterschiede im Wesentlichen nicht kennen.

Als Fazit lässt sich nach 1 ½ Jahren seit Inkrafttreten des JVEG festhalten, dass der Gesetzgeber sich dieser Probleme dringend annehmen muss.

Soweit andere Sachverständige ebenfalls Probleme in der Richtung, wie sie hier dargestellt sind, oder auch weitere Probleme haben, wäre ich für eine Kontaktaufnahme dankbar.

Home-Jacking

Wir hatten im INFO-Brief 2004 darauf hingewiesen, dass einige, insbesondere hochwertige Fahrzeuge unter Entwendung des Schlüssels aus dem Objekt verschwunden sind.

Wir hatten mitgeteilt, dass bei den Untersuchungen, die wir durchgeführt haben, in den meisten Fällen die Entwendung des Schlüssels aus dem Objekt nicht stattgefunden hatte. Es waren Ansätze festzustellen, die weder in der Gesamtheit dazu führten, dass das Fahrzeug entwendet wurde, sondern eine Verschiebung des Fahrzeuges mit Wissen und Wollen des Halters erfolgte.

Wir hatten ferner noch darauf hingewiesen, dass die Untersuchung der Zugänge zu dem Objekt einen sicheren Nachweis dafür bieten, dass und ob der Schlüssel tatsächlich aus dem verschlossenen Haus oder sonstigen Objekten entwendet wurde.

Insbesondere dann, wenn in der Zeitung Veröffentlichungen erfolgten, dass eine „Tätergruppe“ mit dem gleichen „Modus-Operandi“ vorgegangen war, veranlasste dies „Trittbrettfahrer“, auch ihr Fahrzeug auf die gleiche Art und Weise als gestohlen zu melden. Es kann von hier nur darauf hingewiesen werden, dass es im Sinne der ehrlichen Versicherungsnehmer zwingend ist, bei derartigen Entwendungen den Zugang zu dem Objekt, in dem der Schlüssel abgelegt war, entsprechend überprüfen zu lassen.

Von hier wird zu derartigen Objektuntersuchungen bei Fällen, bei denen der Nachweis des Diebstahls erbracht wurde, kein ausführliches Gutachten, sondern eine kurze Zusammenfassung in Form eines Ergebnismgutachtens erstellt. Die Kosten werden damit auch niedrig gehalten.

Neues REM

Im letzten Jahr haben wir, wie auch die vielen Jahre davor, unsere apparative Ausstattung auf den neuesten Stand gehalten. Diesmal war unser Raster-Elektronen-Mikroskop, obwohl noch nicht so alt, an der Reihe. Es gab vereinzelt Probleme mit der Elektronik.

Wir haben unser Gerät mit modernster Elektronik, die auf Windows XP aufgebaut ist, verbessert. Einerseits bietet dieses Gerät jetzt uneingeschränkt die Integration in unser Netzwerk, andererseits liegt eine Bedienoberfläche vor, die schneller und wesentlich komfortabler ist.

Ferner haben wir unseren EDX-Detektor durch einen neuen mit höherer Auflösung ersetzt. Mit diesem können jetzt noch besser als vorher Materialanalysen erstellt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Möglichkeiten der Analyse der Materialzusammensetzungen hin. Diese werden z.B. bei der Untersuchung von Wildhaaren im Zusammenhang mit Wildunfällen gefordert. Ergänzend weisen wir auf die Untersuchungen von Glühbirnen mit dem Ziel der Feststellung hin, ob im Rahmen eines Verkehrsunfalls die Beleuchtungseinrichtung eingeschaltet war oder nicht.

Gutachten auf CD

In der Vergangenheit haben wir schon darauf hingewiesen, dass die von uns erstellten Gutachten in der Regel eine CD beinhalten.

Hier sind Text und Bilder im „Word“-Format aufgenommen, sodass mit jedem Rechner die Möglichkeit besteht, eine papierlose Vorgangsbearbeitung vorzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht die Notwendigkeit besteht, ein Gutachten mit hochwertigen Lichtbildern zur Verfügung zu haben.

Teilweise sollen sogar Versicherungsgesellschaften diese Gutachten nach dem Einscannen vernichten. Dies ist natürlich, insbesondere wegen der Kosten, unlogisch.

Wenn es gewünscht wird, senden wir das Gutachten ausschließlich auf CD.

Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, kann das Originalgutachten mit hochwertigen Originalbildern selbstverständlich in kürzester Zeit vorgelegt werden. Dies stellt ein enormes Einsparungspotenzial dar, zu dem wir gerne bereit sind, beizutragen.

Einsatz digitaler Kameras durch den Schadenregulierer

Dank der Tatsache, dass es mittlerweile hochwertige und dennoch von ihren Gesamtausmaßen her kleine Kameras auf dem Markt gibt, die darüber hinaus noch relativ günstig erstanden werden können. Für viele Schadenregulierer, die Schadenorte besichtigen, ergibt sich daraus eine weitere Möglichkeit der Kosteneinsparung.

Soweit der Schadenregulierer über einen Internetanschluss verfügt, kann er bei seiner Ortsbesichtigung, wenn ihm die Spuren „nicht geheuer“ vorkommen, Lichtbilder fertigen und diese noch am gleichen Abend dem hiesigen Prüflabor zumailen.

Nachdem wir am Folgetag uns dieser Bilder angenommen haben, können wir abschätzen, ob hier eine Überwindung z.B. einer Tür stattgefunden hat oder ob Zweifel daran bestehen.

Auf diese Art und Weise werden zwei Dinge erreicht:

Zum einen werden enorme Kosten eingespart, da der Sachverständige nur noch dann beauftragt werden muss, wenn Zweifel bestehen. Andererseits wird dem Sachbearbeiter auch sein Unsicherheitsgefühl weggenommen, dass er, nur um Kosten zu sparen, die Beauftragung des Sachverständigen vermeidet.

Das Urteil des Sachverständigen ist, insbesondere wenn die Lichtbilder aussagekräftig sind, wesentlich sicherer, als dies in der Regel der Schadenregulierer leisten kann.

Um den Schadenregulierer jedoch auf ein hohes Maß an Sicherheit in Bezug auf die Spuren zu unterrichten, verweisen wir auf die von uns angebotenen Seminare.

Dort werden nicht nur die Überwindungspraktiken gezeigt, sondern es wird im Wesentlichen das Vorhandensein von Spuren bei den einzelnen Werkzeugeinsätzen erklärt und kann von den Sachbearbeitern fotografiert werden. So entsteht für den Sachbearbeiter eine Musterdatei, die er bei seiner späteren Tätigkeit problemlos heranziehen kann.

Schlüsseluntersuchungen

In jüngster Zeit wurde vermehrt festgestellt, dass sich an Schlüsseln, die zu neuwertigen Krädern eingereicht werden, mechanische Dupliziermerkmale befanden.

Häufig konnten an den vom Abtastvorgang verursachten Oberflächenbeschädigungen keine oder lediglich schwache Überlagerungen durch Gebrauch festgestellt werden. Wenn es sich dann bei dem abgetasteten Schlüssel auch noch um den Gebrauchsschlüssel des Fahrzeuges handelt und der zweite Schlüssel keine oder sehr schwache Spuren durch Gebrauch aufweist, kann in der Regel von einer zeitnahen Duplizierung zum Diebstahlzeitpunkt ausgegangen werden. Teilweise werden den Originalschlüsseln im mechanischen Kopierfräsverfahren hergestellte Nachschlüssel beigefügt, die ebenfalls keine Gebrauchsspuren aufweisen.

Hierbei stellt sich immer wieder die Frage, mit welchem Schlüssel wurde das Fahrzeug nach dem mechanischen Dupliziervorgang bis zum angeblichen Diebstahl benutzt.

Außerordentlich wichtig ist hierbei, dass sich der Geschädigte bereits vor der Schlüsseluntersuchung zu den Schlüsseln und den Nutzungsgewohnheiten des Fahrzeuges geäußert hat.

Dem Infobrief ist ein Fragebogen angehängt, der die entsprechend benötigten Angaben zu den Schlüsseln abhandelt.

Die elektronischen Teile der zu den Krädern gehörenden Schlüssel können in der Regel nicht vervielfältigt werden. Hier lassen sich jedoch relativ einfach weitere elektronische Komponenten dem Fahrzeug, ohne weitere Abfragen beim Hersteller zu tätigen, hinzufügen.

Die Überprüfungsmöglichkeiten an den elektronischen Komponenten der Fahrzeugschlüssel (Pkw, Krad) werden hier ständig erweitert. Neben der Überprüfung der Funktion, des Auslesens der Identnummern, kann der gesamte, nicht geschützte Speicherinhalt ausgelesen werden. Hier können ebenfalls wertvolle Hinweise zu den Schlüsseln bzw. dem Fahrzeug enthalten sein.

Darüber hinaus kann Stellung genommen werden, ob die in den Schlüsseln befindlichen elektronischen Bausteine überhaupt an einem Fahrzeug eingelesen wurden.

Ferner sei uns ein Hinweis, verbunden mit einem aufrichtigen Dank, erlaubt.

Das Untersuchungspotenzial von Schlüsseln bei der Entwendung von Fahrzeugen hatte Anfang der 90er Jahre Hochkonjunktur. Zu dieser Zeit hatten wir sehr viele Schlüssel von gestohlenen Fahrzeugen zu untersuchen.

Im Jahr 2004/2005 haben die Entwendungen nur noch ca. 20 % der seinerzeitigen Diebstähle umfasst.

Die Anzahl der Beauftragungen zur Untersuchung von Schlüsseln hat sich gegen damals erheblich gesteigert.

Selbstverständlich hat auch der Arbeitsaufwand, der bei den Schlüsseln heute erforderlich ist, zugenommen.

Diesen Anforderungen haben wir Rechnung getragen, indem wir die erforderlichen Geräte zum Auslesen der Steuergeräte und Transponderbausteine angeschafft haben.

Wir danken allen Auftraggebern, die uns einerseits über die vielen Jahre treu geblieben sind und beauftragt haben, sehen jedoch gleichzeitig in der Auftragszunahme, insbesondere von solchen Auftraggebern, die erst kürzlich zu uns gewechselt haben, dass unser Leistungspotenzial richtig eingesetzt wurde.

Dies ist auch an der Zunahme der gerichtlichen Beauftragungen zu erkennen, bei denen wir nicht selten unzureichende Feststellungen eines Kollegen korrigieren mussten.

Laut Aussagen verschiedener Fahrzeughersteller, auf Anfragen des Gerichtes, verfügt das Kriminaltechnische Prüflabor z. Zt. über den umfangreichsten Gerätepark zum Auslesen der notwendigen Daten.

Fahrzeuguntersuchung

Es zeigt sich immer wieder, dass nur die komplette und nachvollziehbare Überprüfung der elektronischen (falls vorhanden) und mechanischen Sicherungseinrichtungen bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung zum Erfolg führen.

Es genügt nicht, die mechanische Sicherung in Form von Tür und Lenk-/Zündschloss komplett zu untersuchen und bei der elektronischen Sicherung (Wegfahrsperrung) lediglich auszuführen, dass bei der Funktionsprüfung mit den vorliegenden Schlüsseln keine Störungen festgestellt wurden und sich der Motor starten ließ.

Bei der Untersuchung von elektronischen Systemen ist es zwingend erforderlich, dass als Erstes der Fehlerspeicher der entsprechenden Steuergeräte ausgelesen wird. Die darin enthaltenen Meldungen, sofern sie sich auf das Sicherungssystem beziehen, sollten analysiert und die entsprechende Fehlerquelle (Ursache) benannt werden.

Weiterhin helfen die abgelegten Identifizierungskennzeichnungen in den Steuergeräten sowie die Feststellungen, dass die Einbauorte im Fahrzeug unauffällig waren. Darüber hinaus dürfen auf den Platinen der entsprechenden elektronischen Komponenten keine Veränderungen vorgenommen worden sein. Die gutachterliche Aussage muss für das Gericht dabei eindeutig und sicher nachzuvollziehen sein, dass es sich um die original werkseitig eingebauten Komponenten handelt.

Das Auslesen der einzelnen Speicherplätze im Steuergerät um zu belegen, wie viele Schlüssel (Transponder) programmiert wurden, muss als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Weiterhin darf nicht nur überprüft werden, ob die Transponder von dem Wegfahrsperrsteuergerät als berechtigt erkannt wurden, sondern ob das Motorsteuergerät auf die entsprechenden gesendeten Signale des Wegfahrsperrsteuergerätes antwortet und die Sperrung aufgehoben wird.

Nur wenn alle zur elektronischen Sicherung gehörenden Bauelemente analysiert wurden, kann bei der gerichtlichen Auseinandersetzung lückenlos das entsprechend festgestellte Ergebnis belegt werden.

Überprüfung auf ED-Spuren

Das unberechtigte Eindringen in entsprechend gesicherte Fahrzeuge gestaltet sich zunehmend schwieriger. Das Kontaktieren des Betätigungsmechanismus mit einem entsprechend flächigen Werkzeug, welches außen, an der versenkbaren Scheibe vorbei eingeführt wird, kann ausgeschlossen werden. Mittlerweile sind bei fast allen Fahrzeugen die Verriegelungen gekapselt. Das Betätigen der innen an der Tür befindlichen Griffhandhabe unter Verwendung einer Schlinge oder eines gebogenen Drahtes ist nur bei den Fahrzeugen erfolgreich, die keine Entkopplung der Griffhandhabe mit dem Verriegelungsmechanismus der Türen besitzen.

Bei diesen Fahrzeugen werden an den Türen bzw. Dichtungsbändern Spuren verursacht, um den entsprechend benötigten Freiraum zu erzeugen. Weiterhin werden an den Griffhandhaben ebenfalls, je nach Werkzeug, unregelmäßig verlaufende Schürfspuren verursacht.



Sollte das Fahrzeug über eine Verriegelung verfügen, bei der die Griffhandhabe entkoppelt ist und an der gesamten Außenhaut des Fahrzeuges keine Spurenbilder festzustellen sind, die auf ein Eindringen hinweisen, bleibt nur die Betätigung über einen Außenzylinder.

Eine gewaltsame Überwindung der Zylinder kann in der Regel ausgeschlossen werden, da mittlerweile dies bei fast allen Fahrzeugen ein eingebauter Überdrehenschutz verhindert.

Daher kann nur eine gewaltfreie Methode (Nachsperrern) zum Erfolg führen. Mit den auf dem Markt befindlichen Nachsperrwerkzeugen können versierte Täter die Außenhautzylinder eines Fahrzeuges in der gleichen Zeit betätigen, wie mit einem passenden Schlüssel.

Von außen erkennbare Spuren an dem entsprechenden Zylinder werden dabei nicht verursacht.

Nur die komplette Zerlegung und Überprüfung der entsprechenden Funktionsteile kann Aufschluss darüber geben, ob der Schließzylinder mit einem passenden Schlüssel betätigt wurde oder ein Nachsperrwerkzeug verwendet wurde.

Die elektronische Entriegelung unter Verwendung eines Fremdsenders, der über das entsprechend passende Signal verfügt, kann in der Regel ausgeschlossen werden, da die Sender der meisten Fahrzeuge über einen festen und wechselnden Codeanteil verfügen. Ein Auffangen eines zum Öffnen berechtigten Signals bei der Ver- bzw. Entriegelung am Fahrzeug ist nicht möglich, da der Empfänger bei einer weiteren Betätigung einen neu errechneten Code erwartet.

Es muss jedoch auf die hier vorgenommenen Versuche hingewiesen werden, die mit einem Störsender das Verschließen der Türen verhinderten. Für den Nutzer ist es daher unumgänglich, nach der Betätigung der Fernbedienung auf das Quittierungssignal des Fahrzeuges (Blender, Hupe o. Ä.) zu achten.

Mitarbeiter

Im vergangenen Jahr hat es in unserem Mitarbeiterstab einige Änderungen gegeben, die wir Ihnen hier nicht vorenthalten wollen.

Zu meiner Person muss ich keine weiteren Ausführungen machen. Im Wesentlichen hat sich durch die Auftragserteilung mein Aufgabengebiet dahingehend geändert, dass wesentlich mehr Untersuchungen an Brandstellen nach der Feststellung der vorsätzlichen Inbrandsetzung durch die Untersuchung der Zugänge ergeben haben. Für die Untersuchungen vor Ort steht ein Einsatzfahrzeug zur Verfügung, das über eine komplette Ausstattung zur Durchführung dieser Untersuchungen verfügt. Es sind dort nahezu sämtliche Gegenstände vorhanden, die für weitere Untersuchungen demontiert werden müssen, um wieder die Sicherheit herzustellen. Darüber hinaus führen wir die erforderlichen Werkzeuge zur Demontage und Montage mit uns. In dem Fahrzeug befindet sich ein Büroarbeitsplatz, der es uns ermöglicht, Büroarbeiten während der Fahrt zu erledigen. In diesen Fällen wird das Fahrzeug von Herrn Müller gesteuert.

Bezüglich des Herrn Schneider haben wir vorne berichtet. Er übernimmt zusätzlich zu den Untersuchungen von Fahrzeugen und im Wesentlichen der Fahrzeugelektronik, auch die Laboruntersuchung der Schließzylinder. Darüber hinaus werden von ihm die Schlüsseluntersuchungen nach der Zusammenfassung und Gutachtenerstellung verantwortet.

Die wesentliche Aufgabe unseres Mitarbeiters Herrn Zimmermann bezieht sich auf die praktische Ausführung der Untersuchung der Schlüssel und Ermittlung der dort vorhandenen und zu entnehmenden Daten sowie die Überprüfung bei den Herstellern, soweit erforderlich. Darüber hinaus haben wir vorne schon berichtet, dass Herr Zimmermann unser Qualitätsmanagement-Beauftragter ist und letztlich betreut er noch unsere EDV-Anlage und hält diese auf den neuesten und aktuellsten Stand der Technik.

Soweit Sie telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen, wird das Gespräch in der Regel von Frau Fandrych entgegengenommen. Sie ist verantwortlich für Postein- und -ausgänge, Registrierung, Terminierung, Rechnungs- und Gutachtenerstellung nach Vorgabe.

Neu in unserem Team ist Frau Löns, die für die Gutachtenerstellung nach Vorgabe und die Erstellung der Bilddokumentation zuständig ist. Sie nimmt ebenfalls Anrufe entgegen.

Die verwaltungsmäßige Leitung unseres Unternehmens liegt in den Händen meiner Frau. In der Buchhaltung wird diese von Frau Link unterstützt, die sich auch um die Geldeingänge kümmert.

Weiterhin haben wir unser Team dahingehend erweitert, dass wir die Dipl.-Chemikerin Frau Möller gewinnen konnten, die Untersuchungen am Rasterelektronenmikroskop durchführt. Ferner beabsichtigen wir, unser Untersuchungsgebiet durch Hinzunahme eines Infrarotspektrometers und eines Gaschromatographen so zu erweitern, dass wir neben der Materialanalyse mit dem EDX auch weitere Materialuntersuchungen durchführen können.

Insbesondere wird es uns dann möglich sein, auch Lackuntersuchungen und im Rahmen der Verkehrsunfalluntersuchung auch Lackvergleichsuntersuchungen durchzuführen. Wir werden bestrebt sein, im Laufe des nächsten Jahres die entsprechende Apparatur und die dafür erforderlichen labormäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

Anfang des nächsten Jahres werden wir unser Team durch den Dipl.-Physiker Reiner Kunz erweitern, der uns bereits schon eine Weile begleitet hat. Sobald Herr Kunz seine Promotion abgeschlossen hat, wird er in die Untersuchungen der Einbruchschadenorte und der Brandstellen eingewiesen.

Ich bedanke mich für Ihre Kenntnisnahme.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)